



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

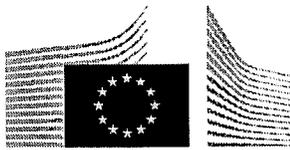
Brüssel, den 2.10.2014
SG-Greffe(2014) D/ 14448

Präsident des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
DEUTSCHLAND

**Betreff: ANTWORT AUF DIE STELLUNGNAHMEN DER NATIONALEN
PARLAMENTE**

Anl.: **C(2014) 7079 final**

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.10.2014
C(2014) 7079 final

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

Die Kommission dankt dem Bundestag für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) {COM(2013) 534 final}.

Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Bundestags und die detaillierten Anmerkungen zu einer Reihe wichtiger Aspekte in Bezug auf die EStA. Die Kommission möchte in dieser Antwort zu einigen grundlegenden der vom Bundestag vorgebrachten Punkte Stellung nehmen. Der Stellungnahme des Bundestages wird ebenfalls während der weiteren Verhandlungen im Rat Rechnung getragen.

Wie der Bundestag misst auch die Kommission der Unabhängigkeit der EStA, durch welche ihre operativen Entscheidungen frei von jeglicher äußeren Einflussnahme bleiben, große Bedeutung bei. Diese Unabhängigkeit muss selbstverständlich mit einem System der Rechenschaftspflicht einhergehen. Die Kommission unterstützt uneingeschränkt, dass die EStA über ihre allgemeinen Tätigkeiten Rechenschaft ablegen muss. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission den Vorschlag des Bundestags für eine verstärkte demokratische Kontrolle auch vonseiten der nationalen Parlamente in angemessener Weise.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit einer funktionierenden EStA ist, dass sie unabhängig von externer Einflussnahme bleibt. Die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte unterstehen der alleinigen und vollen Autorität des Europäischen Staatsanwalts. In Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, die sich ergeben können, wenn die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte auch weiterhin Aufgaben als einzelstaatliche Staatsanwälte wahrnehmen, hat die Kommission in Artikel 6 Absatz 6 vorgeschlagen, dass der Europäische Staatsanwalt – nach Konsultation der nationalen Behörde – die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte anweisen kann, vorrangig für diejenigen Aufgaben Sorge zu tragen, die sich aus der Verordnung ergeben.

*Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Präsident des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Deutschland*

Nach dem Vorschlag der Kommission wäre die EStA der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, einschließlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit, sowie der Grundsätze und Rechte, die in der EU-Grundrechtecharta verankert sind. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundestag im Hinblick auf die Artikel der künftigen Verordnung noch weiteren Klärungsbedarf sieht.

Des Weiteren nimmt die Kommission die Bemerkung des Bundestags zur Kenntnis, dass die Regelungen zur Zuständigkeit der EStA kraft Sachzusammenhangs und zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, die diese Zuständigkeiten festlegen, weiter auszuarbeiten sind. Es ist offensichtlich, dass diese Regelungen wichtige und rechtlich komplexe Fragen betreffen. Die einschlägigen Bestimmungen des Vorschlags sind derzeit Gegenstand eingehender Beratungen im Rat. Der Stellungnahme des Bundestages wird Rechnung getragen.

Die Kommission nimmt die Stellungnahme des Bundestages zu den Vorschriften für die Geschäftsverteilung zwischen den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten zur Kenntnis sowie die Schlussfolgerung, dass die Festlegung des zuständigen Gerichts in der Verordnung selbst geregelt sein sollte. Die Kommission ist der Auffassung, dass derartige Regelungen ein angemessenes Gleichgewicht sicherstellen müssten zwischen dem Interesse der betroffenen Person, den Verlauf der Untersuchung abzuschätzen und die eigene Verteidigung vorzubereiten, sowie der Aufgabe der EStA, Betrug effizient zu bekämpfen und die Täter anzuklagen. Sobald die Zuständigkeit der EStA festgestellt und der Fall dem zuständigen Abgeordneten Europäischen Staatsanwalt zugewiesen ist, ergibt sich daraus unweigerlich das anwendbare Recht einschließlich der Rechte der verdächtigen Person, z. B. zur Anfechtung der Entscheidungen der EStA. Die Kommission ist der Auffassung, dass dieses System Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit gewährleisten würde.

In der Regel würden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft von den Abgeordneten Europäischen Staatsanwälten im Gebiet ihres Mitgliedstaats und nach den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats durchgeführt. Die einzelstaatlichen Behörden könnten Eilmaßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht ergreifen. Wie es in Artikel 17 Absatz 4 des Vorschlags der Kommission heißt, würde die Bestätigung der Eilmaßnahmen durch die EStA der Staatsanwaltschaft die rechtliche Zuständigkeit für die von den einzelstaatlichen Behörden getroffenen Maßnahmen übertragen. Die Kommission ist der Auffassung, dass der gewählte Mechanismus die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten würde, ist jedoch nach wie vor offen für Vorschläge zur Verbesserung des Wortlauts.

In Bezug auf grenzüberschreitende Ermittlungen möchte die Kommission klarstellen, dass die EStA die Befugnis zu Ermittlungen in der gesamten Europäischen Union benötigt und nicht auf Rechtsinstrumente zur gegenseitigen Anerkennung (wie z.B. die Europäische Ermittlungsanordnung) angewiesen sein darf. Dies bedeutet natürlich nicht, dass die Staatsanwaltschaft diese Untersuchungen selbst durchführen würde. Vielmehr wäre sie auf die nationalen Strafverfolgungsbehörden angewiesen, auch bei Zwangsmaßnahmen wie Festnahmen und Untersuchungshaft (Artikel 26 Absatz 7).

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundestags, dass in der gesamten Union Mindeststandards für Verfahrensrechte im Einklang mit den europäischen Richtlinien garantiert werden sollten. Zu diesem Zweck hat die Kommission im November 2013 ein Paket

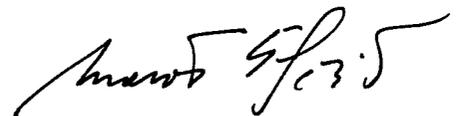
von Vorschlägen zur weiteren Stärkung der Verfahrensrechte der Bürger in Strafverfahren verabschiedet. Diese Initiativen ergänzen die bereits geltenden Rechtsvorschriften der EU in diesem Bereich und umfassen insbesondere das Recht auf Aussageverweigerung, die Unschuldsvermutung sowie das Recht auf Prozesskostenhilfe, die in den Artikeln 33 und 34 genannt sind. Das Recht auf Akteneinsicht ist bereits durch die Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren abgedeckt.

In Bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln hat die Kommission die Bedenken des Bundestags zur Kenntnis genommen, dass die Zulässigkeit von Beweismitteln, die unter Missachtung fundamentaler strafrechtlicher Grundsätze des Mitgliedstaats, in dem das Prozessgericht seinen Sitz hat, beigebracht wurden, ausgeschlossen werden sollte. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Einzelheiten in Artikel 30 des Vorschlags, unterstützen aber im Allgemeinen das Prinzip der gegenseitigen Zulassung.

Die Kommission nimmt die Forderung des Bundestags zur Kenntnis, den Verordnungsentwurf um konkretere europäische Regelungen für eine Reihe von Fragen, wie etwa die gerichtliche Überprüfung von Handlungen der EStA, die Einstellung und Wiederaufnahme von Verfahren, die Benachrichtigung von Beschuldigten von der Einstellung des Verfahrens und Schadensersatz für die Beschuldigten zu ergänzen. Die Kommission wird diese und andere Vorschläge zur Verbesserung der Klarheit des Vorschlags sorgfältig prüfen.

Die Kommission hofft, mit diesen Ausführungen die in der Stellungnahme des Bundestags angesprochenen Fragen geklärt zu haben und sieht der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Fiche de transmission électronique eGreffé
(versions finales et certifiées conformes au texte adopté)

EMETTEUR :

<i>Institution émettrice</i>	COMMISSION EUROPEENNE
<i>Service émetteur</i>	Secrétariat général - Direction A (GREFFE)
<i>Contact</i>	VALASTRO:Giovanni
<i>Date de transmission</i>	2/10/2014 12h55

DESTINATAIRES :

<i>Conseil de l'Union européenne</i>	NON
<i>Parlement européen</i>	NON
<i>Comité économique et social européen</i>	NON
<i>Comité des régions</i>	NON
<i>Cour des comptes</i>	NON
<i>Banque centrale européenne</i>	NON
<i>Banque européenne d'investissement</i>	NON
<i>Cour de justice</i>	NON
<i>Médiateur</i>	NON
<i>Contrôleur européen de la protection des données</i>	NON
<i>Autorité de surveillance AELE</i>	NON
<i>Vista</i>	OUI
<i>Office des publications</i>	
* <i>Pour publication au JO</i>	NON
- <i>Date de publication :</i>	
- <i>Série du JO :</i>	
* <i>Pour insertion dans EUR-Lex</i>	NON

IDENTIFICATION :

<i>N° du document</i>	C(2014)7079
<i>N° inter-institutionnel</i>	
<i>Type de document</i>	
<i>Titre officiel</i>	Commission Decision regarding the follow-up to National Parliaments' Opinions - reply to the Bundestag (DE) - COM(2013) 534 final
<i>Date d'adoption</i>	1/10/2014 15h00
<i>Base juridique proposée</i>	
<i>Signataire</i>	
<i>Date d'entrée en vigueur</i>	

HISTORIQUE DES TRANSMISSIONS :

<i>Date</i>	<i>Destinataires</i>	<i>Contenu</i>
2/10/2014 12h55	Vista, Deutscher Bundestag	fc28d0d6-97a1-4961-b507-c80ce5af11bc.pdf C_2014_7079_DE_ACTE_f.pdf

REMARQUES :